

Vereinbarung zur Planung eines straßenbegleitenden Radweges an der Landesstraße (L) 66 (Leistungsphasen 1 – 4)

Zwischen dem	Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch die nachstehend genannt	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt „Straßenbauverwaltung“
und der	Stadt Oschersleben
vertreten durch den: nachstehend genannt:	Bürgermeister „Stadt Oschersleben“
und der	Stadt Kroppenstedt
vertreten durch den: nachstehend genannt:	Bürgermeister „Stadt Kroppenstedt“

Präambel

Das Land baut mit dem Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch wirksame Entflechtung der Verkehrsarten Radwege im Zuge von Landesstraßen.

Für den Bau straßenbegleitender Radwege an Landesstraßen gilt der Erlass zur Umsetzung des Landesradverkehrsnetzes 2020 vom 14.06.2022 sowie die Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt.

Der Abschnitt Kroppenstedt – Hadmersleben ist im LRVN 2020 des Landes Sachsen-Anhalt enthalten. Die Einzelfallprüfung des genannten Abschnittes zeigt die Erfordernis einer Entflechtung der Verkehrsströme. Der Radweg ist als straßenbegleitender Radweg entlang der L 66 vorgesehen.

Die Vereinbarungspartner kommen überein, dass die Stadt Kroppenstedt alle Aufgaben des Planungsträgers für den Radwegebau und der landschaftspflegerischen Maßnahmen übernimmt. Diese Vereinbarung regelt alle hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung eines straßenbegleitenden Radweges (Leistungsphasen LPH 1 – 4) im Zuge der L 66

von Netzknoten	4033 035	Station	0+682 (Stadt Kroppenstedt)
von Netzknoten	4033 035	Station	2+783 (Stadt Oschersleben)
nach Netzknoten	4033 035	Station	4+502

Länge: 3,820 km

(2) Dies umfasst alle Leistungen der HOAI (LPH 1 – 4), unter anderem:

- Beauftragung der Vermessung
- Durchführung von Baugrunduntersuchungen und Erstellung des Baugrundgutachtens
- technische Objektplanung des Radweges
- landschaftspflegerische Planungen
- Einholen aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse und bei Erfordernis Durchführung eines Baurechtsverfahrens
- Einholung von Bauerlaubnissen zur Vorbereitung des Grunderwerbs
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten. Weitere Leistungsphasen benötigen eine neue Vereinbarung.

§ 2

Art und Umfang des Vorhabens

Art und Umfang des Vorhabens werden wie folgt beschrieben:

- a) Der Radweg wird straßenbegleitend entlang der L 66 mit folgenden Parametern unter Einhaltung der ERA 2010 geplant:
 - Breite von 2,50 m
 - beidseitig ein 0,50 m breites Bankett
 - asphaltierte Oberbauweise mit Maßnahmen zum Wurzelschutz
- b) Dimensionierung vorhandener, genehmigter Zufahrten nach aktuellen Regelwerken (einschl. Bereich zwischen der Landesstraße und Radweg)

c) Planung der Maßnahmen zur Einholung der naturschutzrechtlichen Genehmigung

§ 3

Grundlagen der Vereinbarung

- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 – Stand 2019
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) (Ausgabe 2021 – Stand 2022)
- Grundsätzen für Bau- und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes vom 21.04.2020 sowie deren Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt (Ausgabe 2021)
- Richtlinien für die Ausarbeitung von geotechnischen Berichten für den Geschäftsbereich Straßenbau und -betrieb des LSBB – (RiliGeoB) (Ausgabe 2021) aus ZTV-Stb LSBB ST 21
- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) (Ausgabe 2012)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) (Ausgabe 2010)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Ausgabe 2010 – Stand 2022)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) (Ausgabe 2010 – Stand 2019)
- Regelwerk zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Straßenbau (RUVS) (Ausgabe 2008)
- Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) (Ausgabe 2011)
- Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) (Ausgabe 2013)
- Schema zum Ablauf einer Liegenschaftsvermessung im Zusammenhang von Planung und Bau von Straßenverkehrsanlagen
- sowie sonstige gültige Regelungen bzw. Richtlinien der Straßenbauverwaltung für alle im § 1 genannten Planteile

§ 4

Ausführung der Planungsleistungen und der Baurechtschaffung

(1) Stadt Kroppenstedt:

- Realisierung der unter § 1 genannten Leistungen unter Berücksichtigung der unter § 2 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Randbedingungen (ausgenommen die Durchführung eines förmlichen Baurechtsverfahrens)
- Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen, erfolgt im Einvernehmen/Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern
- Übernahme der Projektsteuerung
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und beteiligter Dritter

(2) Straßenbauverwaltung:

- Erstellung der Aufgabenstellung zum Vorhaben
- Abstimmung der Vergabeunterlagen
- Prüfung und Freigabe der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabe
- Mitzeichnung der abzuschließenden Ingenieurverträge
- Durchführung eines ggf. erforderlichen förmlichen Baurechtsverfahrens
- Prüfung, Abnahme und Freigabe der Voruntersuchung (LPH 2) und des Vorentwurfs (LPH 3)
- Prüfung, Abnahme und Freigabe der unter § 2 (c) genannten Maßnahmen
- Bereitstellung der finanziellen Mittel nach Bestätigung des Vorhabens im Haushaltsjahr der Leistungserbringung

§ 5

Kosten und Finanzierung der Planungsmaßnahme

Auf Basis eines gemeinsam abzustimmenden Zeit- und Kostenplans

(1) finanziert die Stadt Kroppenstedt:

- die unter § 1 (2) genannten Leistungen vor

(2) refinanziert die Straßenbauverwaltung die von der Stadt Kroppenstedt verauslagten Kosten für:

- die unter § 1 (2) genannten Leistungen

§ 6

Grunderwerb

Die Stadt Kroppenstedt übernimmt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung die Verantwortung für die Beantragung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, um die Vorbereitungen für den Abschluss von Bauerlaubnisverträgen zu treffen. Die Straßenbauverwaltung schließt die notwendigen Bauerlaubnisverträge mit den jeweiligen Eigentümern ab.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung anfallenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen für die Maßnahmen nach § 1 obliegen dem Planungsträger – Stadt Kroppenstedt. Die Vereinbarungspartner gehen dabei in Vorleistung. Zinszahlungen für die Vorausleistungen sind nicht einklagbar.
- (3) Die Straßenbauverwaltung leistet dem Planungsträger – Stadt Kroppenstedt - entsprechend dem Planungsfortschritt nach vorheriger Abstimmung Abschlagszahlungen.
- (4) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung der Planungsleistungen. Hierzu übergibt die Stadt Kroppenstedt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung.

§ 9

Sonstiges und Schlussbestimmungen

- (1) Für die Stadt Kroppenstedt wird als verantwortliche(r) Bearbeiter/in Herr / Frau ... benannt.
- (2) Für die Stadt Oschersleben wird als verantwortliche(r) Bearbeiter/in Herr / Frau ... benannt.
- (3) Für die Straßenbauverwaltung steht der Fachbereich 21 des Regionalbereichs Mitte zur Verfügung. Ein direkter Ansprechpartner wird im Rahmen der Planungsanlaufbesprechung benannt.

- (4) Angaben zum Leistungsumfang und Kosten, Planungszeitraum und Prioritätenreihung sind den Anlagen zu entnehmen.
- (5) Änderungen bzw. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

Anlagen: 2

1. Übersichtskarte
2. Kostenschätzung (durch Stadt Kroppenstedt)

Für die Stadt Kroppenstedt

Für die Stadt Oschersleben

Für die
Straßenbauverwaltung

Kroppenstedt, den

Oschersleben, den

Magdeburg, den

Bürgermeister

Bürgermeister

Regionalbereichsleiterin

Willamowski

Kanngießer

Braun